

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie  
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
der Gemeinde Zell**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom .....

**Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322, FN BayRS 2024-1-I) und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937, FN BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Zell**

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr § 4
  - b) Bestattungsgebühren § 5
  - c) Sonstige Gebühren § 6

**§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

**§ 4 - Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
  - a) Eine Einzelgrabstätte 290 Euro für 20 Jahre
  - b) Eine Familiengrabstätte 340 Euro für 20 Jahre
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Grabgebühr für
  - a) Eine Einzelgrabstätte 145 Euro für 10 Jahre
  - b) Eine Familiengrabstätte 170 Euro für 10 Jahre

- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 - Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50 Euro pro Todesfall.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) wird durch den Totengräber nach tatsächlichem Arbeitsaufwand erhoben.
- (3) Die Gebühren für eine Tieferlegung in einem Einzel- oder Familiengrab erhebt der Totengräber nach angefallenem Arbeitsaufwand.

### **§ 6 - Sonstige Gebühren**

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
  1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während oder nach Ablauf der Ruhefrist nach den tatsächlichen Arbeitsstunden.
  2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof während oder nach Ablauf der Ruhefrist nach den geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich Überführungsgebühren.  
Die Abrechnung für die Ausgrabungs- und Umbettungsarbeiten gem. Ziff. 1 und 2 erfolgt durch den Totengräber.
  3. Für Leichenöffnungen werden die Gebühren nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet.
  4. Für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25 Euro.
  5. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Urkunde über das Grabnutzungsrecht 10 Euro.
  6. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 - In Kraft Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für den Friedhof Beucherling (Friedhofssatzung) vom 12.01.1982 mit der dazu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Behörde, Unterschrift)

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde \_\_\_\_\_ und der  
Verwaltungsgemeinschaft Wald am \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Wald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbez.